



An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Favoritenstraße 7
1040 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Ottilie Hebein
Telefon +43 1 51433 501165
Fax +43 1514335901165
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110103/0003-I/4/2010

**Betreff: Zu GZ. BMASK-462.205/0015-VII/8/2010 vom 5. Mai 2010
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und
Abfertigungsgesetz geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 3. Juni 2010)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem unter der Geschäftszahl BMASK-462.205/0015-VII/8/2010 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 11 (Änderung des § 8 Abs. 8):

Laut Erläuterungen soll die BUAK durch die Neuregelung verpflichtet sein, den Dienstgeberbeitrag zur Sozialversicherung, den Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds, die Kommunalsteuer und den Dienstgeberzuschlag, die Wohnbauförderung und die U-Bahnsteuer in voller Höhe zu vergüten.

Im Gesetzestext findet sich jedoch kein derartiger Hinweis. Da der letzte Satz des § 8 Abs. 8 idgF gestrichen wurde, sollte in der vorgeschlagenen Fassung zu § 8 Abs. 8 klargestellt werden, dass neben den „sonstigen Beiträgen“ auch die „lohnabhängigen gesetzlichen Abgaben“ von der BUAK abgeführt werden. Weiters sollte einheitlich der Begriff „Arbeitgeber“ verwendet werden.

Durch den in der Verordnung nach § 26 festgesetzten Gesamtbetrag an Nebenleistungen muss sichergestellt werden, dass im Gesamtbetrag auch die bisher vom Arbeitgeber

geleisteten lohnabhängigen gesetzlichen Abgaben und Beiträge (z.B. Dienstgeberbeitrag, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag, Kommunalsteuer, etc.) in ihrem tatsächlichen Ausmaß berücksichtigt werden und Deckung finden. Weiters sollte für Fälle des § 8 Abs. 8 in der Verordnung geregelt werden, an wen und in welcher Höhe (Prozentsatz) die BUAK diese Nebenleistungen abführt.

Zu Z 19 (Inkrafttretensbestimmung):

In § 40 Abs. 12 ist hinsichtlich des Inkrafttretens § 8 Abs. 8 zwei Mal angeführt und sollte daher einmal gestrichen werden.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um Berücksichtigung oben stehender Ausführungen. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

27. Mai 2010

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)